

Ortspolizeiverordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Jahr- und Wochenmärkten der Ortsgemeinde Daaden und den Jahrmärkten der Ortsgemeinde Friedewald vom 06. Mai 1988.

Aufgrund der §§ 1, 26, 31, 33, 35, 36, 37, 40 und 41 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01. August 1981 (GVBl. Seite 180) in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 64 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (3 GBl. I Seite 425) und i. V. mit den Marktsatzungen der Ortsgemeinde Daaden vom 18. März 1987 und Friedewald vom 06. April 1987 erläßt die Verbandsgemeindeverwaltung Daaden als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates Daaden vom 03. Mai 1988 sowie nach Anhörung der Bezirksregierung Koblenz vom 4. Dezember 1987 für den Bereich der Ortsgemeinde Daaden und Friedewald folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes und den als Marktfläche zur Verfügung gestellten gemeindeeigenen Straßen und Plätzen die Anordnung der Verwaltung sowie die Vorschriften der Marktsatzung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung und das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und auf den als Marktfläche zur Verfügung gestellten gemeindeeigenen Straßen und Plätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunde;
 3. Motorräder, Mopeds oder ähnliche
 4. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 3

Verkaufseinrichtung

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Nahrungs- und Genußmittel dürfen nur auf einer stets sauber gehaltenen Unterlage angeboten; diese muß sich mindestens 0,30 m über dem Erdboden befinden.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Polizeiverwaltungsgesetz von Rheinland-Pfalz handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

- § 1 Abs. 4
- § 2 Abs. 1 und 2
- § 3 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, 4 und 5

zuwiderhandelt.

Ferner handelt ordnungswidrig, wer

- entgegen § 1 Abs. 3 (Nr. 1) Waren im Umhergehen anbietet, (Nr. 2) Hunde mitführt, mit Ausnahme von Blindenhunden, (Nr. 3) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt, (Nr. 4) warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft;
- entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 ohne die Erlaubnis der Verwaltung Verkaufseinrichtungen an Bäume und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 37 Abs. 2 des Polizeiverwaltungsgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung

§ 5

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Daaden, den 06. Mai 1988